# Reichs=Gesetzblatt.

### M 14.

Inhalt: Gefet über bie Zwangsversteigerung und bie Zwangsverwaltung. S. 97. — Einführung 8gefet ju bem Gefet über bie Zwangsversteigerung und bie Zwangsverwaltung. S. 135.

(Nr. 2372.) Gesch über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

#### Erster Titel.

Allgemeine Borschriften.

§. 1.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

S. 2.

Ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Bezirke ungewiß, welches Gericht zuständig ist, so hat das zunächst höhere Gericht eines der Amtsgerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen; die Vorschriften des S. 37 der Civilprozessordnung sinden entsprechende Anwendung.

Reichs. Befegbl. 1897.

Die gleiche Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke in demfelben Verfahren zulässig ist und die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind. Von der Anordnung soll das zum Vollstreckungsgerichte bestellte Gericht die übrigen Gerichte in Kenntnif feben.

Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

§. 4.

Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am Orte noch im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines daselbst wohnhaften Prozesbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem Gericht angezeigt ift. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden.

§. 5.

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten bei dem Grundbuchamte gilt auch für das Berfahren des Bollftreckungsgerichts, sofern sie diesem bekannt geworden ist.

§. 6.

Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Posisendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung

foll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeffähige Versonen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Versonen oder für Bereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

S. 7.

Un den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange berjenige,

welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ift zur Ermittelung und Benachrichtigung des Bertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Bergütung für seine Thätigkeit und Erfatt feiner Auslagen fordern. Ueber die Bergütung und die Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedi-

gung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

S. 8.

Die Borschriften der SS. 4 bis 7 finden auf die an den Schuldner zu bewirkende Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsvollstreckung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, keine Unwendung.

In dem Verfahren gelten als Betheiligte, außer dem Gläubiger und dem Schuldner:

1. diejenigen, für welche zur Zeit der Eintragung des Bollftreckungsvermerkes ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung

aesichert ist;

2. Diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf Grund deffen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Bollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

S. 10.

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Berhältniß ihrer Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Erfat seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Berbesserung des Grundstück, im Falle ber Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus

den Nutungen des Grundstuds erstattet werden können;

2. bei einem land - oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirthschaftung bes Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhaltniffe ftehenden Personen, insbesondere des Gefindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten, auf Lohn, Roftgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und ber aus bem letten Jahre rudftandigen Beträge;

3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rudftandigen

Beträge;

4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluß derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitals. tilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letten zwei Jahren rudftandigen Beträge; 23\*

5. der Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorhergehenden Klaffen zu befriedigen ift;

6. die Ansprüche der vierten Klaffe, soweit fie in Folge der Beschlagnahme

bem Gläubiger gegenüber unwirtfam find;

7. die Ansprüche der britten Klaffe wegen der alteren Rudftanbe; 8. die Unsprüche der vierten Rlaffe wegen der älteren Rudftande.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstude besteht auch fur bie Rosten der Kundigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

6. 11.

Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach §. 10 Rr. 4, 6 ober 8 in derfelben Klaffe zu befriedigen, fo ift für fie das Rangverhältniß maßgebend, welches unter den Rechten besteht.

In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, für

welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ift.

S. 12.

Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1. die Ansprüche auf Ersatz der im S. 10 Abf. 2 bezeichneten Kosten;

2. die Ansprüche auf wiederkehrende Leiftungen und andere Nebenleiftungen; 3. der Hauptanspruch.

S. 13.

Die laufenden Beträge wiederkehrender Leiftungen nehmen ihren Unfang von dem letten Fälligfeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstuds; Die Rückstände werden von bemfelben Zeitpunkte zuruckgerechnet.

Fehlt es innerhalb ber letten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, fo

entscheidet die Beit ber Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste maßgebend. Bei der Zwangsverfteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erfte.

S. 14.

Unsprüche von unbestimmtem Betrage gelten als aufschiebend bedingt durch die Feststellung des Betrags.

#### Zweiter Titel.

Zwangsversteigerung.

## I. Anordnung der Versteigerung.

S. 15.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks wird von dem Vollstreckungs. gericht auf Antrag angeordnet.

#### S. 16.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer, den Anspruch und den vollstreckbaren Titel bezeichnen.

Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Urkunden sind

dem Antrage beizufügen.

#### S. 17.

Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ift.

Die Eintragung ist durch ein Zeugniß des Grundbuchamts nachzuweisen. Ist das Vollstreckungsgericht zugleich das Grundbuchamt, so genügt statt des

Zeugniffes die Bezugnahme auf das Grundbuch.

Die Erbfolge ist durch Urkunden glaubhaft zu machen, sofern sie nicht bei dem Gericht offenkundig ist.

#### §. 18.

Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Verfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

#### §. 19.

Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen.

Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu ertheilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Ertheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden.

#### §. 20.

Der Beschluß, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, ailt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Die Beschlagnahme umfaßt auch diesenigen Gegenstände, auf welche sich

bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt.

#### S. 21.

Die Beschlagnahme umfaßt land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Bersicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfaßt nicht die Mieth= und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke versbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlag-

nahme nicht berührt.

§. 22.

Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamte

zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnächst erfolgt.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Beitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Borschriften des S. 744 der Civilprozesordnung sinden entsprechende Anwendung.

S. 23.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen

Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstoßenden Verfügung nach §. 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesethuchs darauf an, ob dersenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniß des Versteigerungsantrags einer Kenntniß der Veschlagnahme gleich. Die Veschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingetragen ist.

S. 24.

Die Verwaltung und Benutung des Grundstücks verbleibt dem Schuldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft.

§. 25.

Ist zu beforgen, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Maßregeln ausheben, wenn der zu deren Fortsehung ersorderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§. 26.

Ist die Zwangsversteigerung wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte angeordnet, so hat eine nach der Beschlagnahme bewirkte Beräußerung

bes Grundstücks auf den Fortgang des Verfahrens gegen den Schuldner keinen Einfluß. §. 27.

Wird nach der Anordnung der Zwangsversteigerung ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung des Grundstücks gestellt, so erfolgt statt des Versteige-rungsbeschlusses die Anordnung, daß der Beitritt des Antragstellers zu dem Verfahren zugelaffen wird. Gine Gintragung diefer Anordnung in das Grundbuch findet nicht statt.

Der Gläubiger, deffen Beitritt zugelaffen ift, hat dieselben Rechte, wie wenn

auf seinen Untrag die Versteigerung angeordnet ware.

## II. Aufhebung und einstweilige Ginstellung des Verfahrens.

Wird dem Vollstreckungsgericht ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht bekannt, welches der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht, so hat das Gericht das Verfahren entweder sofort auszuheben oder unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gläubiger die Hebung des Hinderniffes nachzuweisen hat, einstweilen einzustellen. Im letteren Falle ift das Verfahren nach dem Ablaufe der Frist aufzuheben, wenn nicht inzwischen der Nachweis erbracht ist.

§. 29. Das Verfahren ift aufzuheben, wenn der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen wird.

S. 30.

Das Verfahren ist einstweilen einzustellen, wenn der Gläubiger die Ginstellung bewilligt; ift die Einstellung erfolgt, so gilt eine neue Bewilligung als Rücknahme bes Berfteigerungsantrags.

Der Bewilligung ber Einstellung steht es gleich, wenn von dem Gläubiger

die Aufhebung des Berfteigerungstermins bewilligt wird.

S. 31.

Im Falle einer einstweiligen Einstellung barf bas Verfahren, soweit fich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nur auf Antrag des Gläubigers

fortgesett werden.

Wird ber Antrag nicht binnen sechs Monaten gestellt, so ist das Verfahren aufzuheben. Die Frist beginnt, wenn die Einstellung von dem Prozefigericht angeordnet war, mit der Wiederaufhebung der Anordnung, in den übrigen Fällen mit der Ginstellung des Verfahrens.

S. 32.

Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben oder einstweilen eingestellt wird, ist dem Schuldner, dem Glaubiger und, wenn die Anordnung von einem Dritten beantragt war, auch diesem zuzustellen.

S. 33.

Nach dem Schluffe der Berfteigerung darf, wenn ein Grund zur Aufhebung ober zur einstweiligen Ginftellung bes Berfahrens ober zur Aufhebung bes Termins vorliegt, die Entscheidung nur durch Berfagung des Zuschlags gegeben werden.

6. 34.

Im Falle der Aufhebung des Verfahrens ift das Grundbuchamt um Löschung des Berfteigerungsvermertes zu erfuchen.

## III. Sestimmung des berfteigerungstermins.

§. 35.

Die Versteigerung wird burch das Vollstredungsgericht ausgeführt.

§. 36.

Der Berfteigerungstermin foll erft nach der Beschlagnahme des Grundftuds und nach dem Eingange ber Mittheilungen des Grundbuchamts bestimmt werden.

Der Zeitraum zwischen ber Anberaumung des Termins und dem Termine foll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate be-

Der Termin fann nach dem Ermeffen des Gerichts an der Gerichtsftelle

ober an einem anderen Orte im Gerichtsbezirf abgehalten werden.

6. 37.

Die Terminsbeftimmung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;

2. Zeit und Ort des Verfteigerungstermins;

3. Die Angabe, daß die Berfteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung

4. Die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Gintragung des Berfteigerungsvermertes aus dem Grundbuche nicht erfichtlich waren, späteftens im Versteigerungstermine vor der Alufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden;

5. Die Aufforderung an Diejenigen, welche ein ber Berfteigerung entgegenftehendes Recht haben, vor der Ertheilung des Zuschlags die Alufhebung ober einstweilige Ginftellung des Berfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Berfteigerungserlöß an die Stelle des ver-

fteigerten Wegenftandes treten wurde.

§. 38.

Die Terminsbestimmung foll die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks enthalten.

§. 39.

Die Terminsbestimmung muß durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat das Grundstück nur einen geringen Werth, so kann das Gericht ansordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem Falle nuß die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß die Terminsbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

§. 40.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden. Ist das Gericht nach §. 2 Abs. 2 zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so soll die Ansheftung auch bei den übrigen Gerichten bewirft werden.

Das Gericht ift befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen; bei der Ausübung dieser Besugniß ist insbesondere auf den Orts-

gebrauch Rücksicht zu nehmen.

§. 41.

Die Terminsbestimmung ift den Betheiligten zuzustellen.

Im Laufe der zweiten Woche vor dem Termine foll den Betheiligten mitgetheilt werden, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.

2113 Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch

glaubhaft zu machen haben.

S. 42.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der erfolgten Unmeldungen ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen,

welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 43.

Der Versteigerungstermin ist aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht sechs Wochen vor bem

Termine bewirft ift.

Das Gleiche gilt, wenn nicht zwei Wochen vor dem Termine dem Schuldner ein Beschluß, auf Erund dessen die Versteigerung erfolgen kann, und allen Bestheiligten, die schon zur Zeit der Anberaumung des Termins dem Gerichte bestannt waren, die Terminsbestimmung zugestellt ist, es sei denn, daß derjenige, in Ansehung dessen die Frist nicht eingehalten ist, das Verfahren genehmigt.

#### IV. Geringstes Gebot. Dersteigerungsbedingungen.

#### S. 44.

Vei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Nechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Versahrens gedeckt werden (geringstes Gebot).

Wird das Verfahren wegen mehrerer Ansprüche von verschiedenem Range betrieben, so darf der vorgehende Anspruch der Feststellung des geringsten Gebots nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn der wegen dieses Anspruchs ergangene Beschluß dem Schuldner zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine zugestellt ist.

S. 45.

Ein Necht ist bei der Feststellung des geringsten Gebots insoweit, als cs zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Grundbuchs, im Uebrigen nur dann zu berücksichtigen, wenn es rechtzeitig angemeldet und, falls der Gläubiger widerspricht, glaubhaft gemacht wird.

Von wiederkehrenden Leistungen, die nach dem Inhalte des Grundbuchs zu entrichten find, brauchen die laufenden Beträge nicht angemeldet, die rückständigen

nicht glaubhaft gemacht zu werden.

#### S. 46.

Für wiederkehrende Leistungen, die nicht in Geld bestehen, hat das Gericht einen Geldbetrag festzusetzen, auch wenn ein solcher nicht angemeldet ist.

S. 47.

Laufende Beträge regelmäßig wiederkehrender Leistungen sind für die Zeit bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Versteigerungstermine zu decken. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit den Beträgen berücksichtigt, welche vor dem Ablaufe dieser Frist zu entrichten sind.

S. 48.

Bedingte Nechte sind wie unbedingte, Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung gesichert sind, wie eingetragene Nechte zu berücksichtigen.

S. 49.

Der Theil des geringsten Gebots, welcher zur Deckung der Kosten sowie der im §. 10 Nr. 1 bis 3 und im §. 12 Nr. 1, 2 bezeichneten Ansprücke bestimmt ist, desgleichen der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots ist von dem Ersteher im Vertheilungstermine baar zu berichtigen (Baargebot).

Das Baargebot ist von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Ersteher wird durch Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn die Hinterlegung und die Ausschließung der Rücknahme im Vertheilungstermine nachgewiesen werden.

S. 50.

Soweit eine bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht besteht, hat der Ersteher außer dem Baargebot auch den Betrag des berücksichtigten Kapitals zu zahlen. In Ansehung der Berzinslichkeit, des Zinssatzs, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für das berücksichtigte Recht getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt:

1. wenn das Recht bedingt ift und die aufschiebende Bedingung ausfällt

oder die auflösende Bedingung eintritt;

2. wenn das Recht noch an einem anderen Grundstücke besteht und an dem versteigerten Grundstücke nach den besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Haftet der Ersteher im Falle des Albs. 2 Nr. 2 zugleich persönlich, so ist die Erhöhung des zu zahlenden Betrags ausgeschlossen, soweit der Ersteher nicht bereichert ist.

§. 51.

Ist das berücksichtigte Necht nicht eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so sinden die Vorschriften des S. 50 entsprechende Anwendung. Der Ersteher hat statt des Kapitals den Betrag, um welchen sich der Werth des Grundstucks erhöht, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu zahlen und von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Der Betrag soll von dem Gerichte bei der Feststellung des geringsten Ge-

bots bestimmt werden.

§. 52.

Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Uebrigen erslöschen die Rechte.

Das Recht auf eine der in den §§. 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung

des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ift.

S. 53.

Hart bei einer Hypothet, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich perfönlich, so übernimmt der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothet; die Vorschriften des S. 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Veräußerer im Sinne dieser Vorschriften der Schuldner anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn bei einer Grundschuld oder Nentenschuld, die bestehen bleibt, der Schuldner zugleich persönlich haftet, sofern er spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten die gegen ihn bestehende Forderung unter Angabe ihres Vetrags und Grundes angemeldet und auf Verlangen des Gerichts oder eines Vetheiligten glaubhaft gemacht hat.

§. 54.

Die von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von diesem dem Gläubiger erklärte Kündigung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist dem Ersteher gegenüber nur wirksam, wenn sie spätestens in dem Versteigerungsternine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt und bei dem Gericht angemeldet worden ist.

Das Gleiche gilt von einer aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Thatsache, in Folge deren der Anspruch vor der Zeit geltend gemacht werden kann.

#### §. 55.

Die Berfteigerung des Grundstücks erftreckt sich auf alle Gegenstände, deren

Beschlagnahme noch wirksam ift.

Auf Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers besinden, erstreckt sich die Versteigerung auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, daß dieser sein Recht nach Maßgabe des §. 37 Nr. 5 geltend gemacht hat.

#### §. 56.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Bon dem Zuschlag an gebühren dem Ersteher die Nuhungen und trägt er die Lasten. Ein Anspruch auf Gewährleistung sindet nicht statt.

§. 57.

Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so sinden die Vorschriften der §§. 571, 572, des §. 573 Sat 1 und der §§. 574, 575 des Bürgerlichen Gesethuchs entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Miethe oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

§. 58.

Die Kosten des Veschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, fallen dem Ersteher zur Last.

§. 59.

Jeder Betheiligte kann eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebots und der Versteigerungsbedingungen verlangen.

Wird durch die Abweichung das Necht eines anderen Betheiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Sofern nicht feststeht, ob das Recht durch die Abweichung beeinträchtigt wird, ist das Grundstück mit der verlangten Abweichung und ohne sie auszubieten.

Soll das Fortbestehen eines Rechtes bestimmt werden, das nach §. 52 erlöschen würde, so bedarf es nicht der Zustimmung eines nachstehenden Betheiligten.

§. 60.

Jeder Betheiligte kann verlangen, daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingung festgestellt werden; die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderslich. Soweit Zahlungsfristen bewilligt werden, ist das Gebot von dem Zuschlag an zu verzinsen.

S. 61.

Im Falle des §. 60 ist auf Antrag eines Betheiligten, dessen Recht durch die Bewilligung von Zahlungsfriften beeinträchtigt werden würde, das Grundstück mit Zahlungsfriften und ohne sie auszubieten. Der Zuschlag wird auf Grund des mit Zahlungsfriften erfolgten Ausgebots nur ertheilt, wenn ein Dritter unter Sicherheitsleistung sich verpflichtet, die dem Ersteher obliegende Zahlung vollsständig oder mit einem Abzug im Bertheilungstermine zu bewirken, und wenn im Falle eines Abzugs nach dessen Abrechnung das Meistgebot mit Zahlungssfristen höher ist als das andere Meistgebot.

In Ansehung der Berpflichtung des Dritten sinden die Vorschriften des §. 53, in Ansehung der Sicherheitsleistung die Vorschriften des §. 69 entsprechende Anwendung. Die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn für ein eigenes

Gebot bes Dritten Sicherheitsleiftung nicht verlangt werden konnte.

Wird der Dritte bei der Ertheilung des Zuschlags für zahlungspflichtig erklärt, so tritt die Forderung gegen den Dritten als Versteigerungserlöß an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher; die Forderung gegen den Ersteher steht dem Dritten zu.

§. 62.

Das Gericht kann schon vor dem Versteigerungstermin Erörterungen der Betheiligten über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen veranlassen, zu diesem Zwecke auch einen besonderen Termin bestimmen.

§. 63.

Mehrere in bemfelben Berfahren zu versteigernde Grundstücke find einzeln

auszubieten.
Jeder Betheiligte kann verlangen, daß neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte beslastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesammtausgebot einiger der

Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen. Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniß der Einzelausgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten questimmen, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berück-

sichtigen sind.

#### S. 64.

Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Gesammthypothek belastet sind, in demselben Versahren versteigert, so ist auf Antrag die Gesammthypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots für das einzelne Grundstück nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Verthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Verth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen und bestehen bleiben. Antragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder dem Hypothekengläubiger gleichs

oder nachstehende Betheiligte.

Wird der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypothekengläubiger bis zum Schlusse der Berhandlung im Versteigerungsternine verlangen,
daß bei der Feststellung des geringsten Gebots für die Grundstücke nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle sind die
Grundstücke auch mit der verlangten Abweichung auszubieten. Erklärt sich nach
erfolgtem Ausgebote der Hypothekengläubiger der Aussorderung des Gerichts ungeachtet nicht darüber, welches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags maßgebend sein soll, so verbleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung
des geringsten Gebots.

Diese Borschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Grundstücke

mit einer und derfelben Grundschuld oder Rentenschuld belastet find.

#### S. 65.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß eine Forderung oder eine bewegliche Sache von der Versteigerung des Grundstücks ausgeschlossen und besonders versteigert werden soll. Auf Antrag kann auch eine andere Art der Verwerthung angeordnet, insbesondere zur Einziehung einer Forderung ein Vertreter bestellt oder die Forderung einem Betheiligten mit dessen Zustimmung an Zahlungsstatt überwiesen werden. Die Vorschriften der §§. 718, 721, 736 der Civilprozessordnung sinden entsprechende Anwendung. Der Erlös ist zu hinterlegen.

Die besondere Versteigerung oder die anderweitige Berwerthung ist nur

zuläffig, wenn das geringste Gebot erreicht ift.

#### V. Dersteigerung.

S. 66.

In dem Bersteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Berfahren betreibenden Gläubiger, deren Ansprüche, die Zeit der Beschlagnahme und die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das geringste Gebot und die Bersteigerungs-bedingungen nach Anhörung der anwesenden Betheiligten, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte festgestellt und die erfolgten Geststellungen verlesen.

Nachdem dies geschehen, hat das Gericht auf die bevorstehende Ausschließung weiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

S. 67.

Ein Betheiligter, deffen Recht durch Nichterfüllung des Gebots beeinträchtigt werden würde, kann Sicherheitsleiftung verlangen, jedoch nur fofort nach Abgabe des Gebots. Das Verlangen gilt auch für weitere Gebote desselben Bieters.

Steht dem Bieter eine durch das Gebot ganz oder theilmeise gedeckte Hupothet, Grundschuld oder Rentenschuld zu, so braucht er Sicherheit nur auf Berlangen des Gläubigers zu leiften. Auf Gebote des Schuloners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diefe Borfchrift feine Anwendung.

Für ein Gebot des Reichs, der Reichsbant oder eines Bundesstaats fann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt in Ansehung eines

Gebots, zu beffen Erfüllung sich nach S. 61 ein Dritter verpflichtet hat.

§. 68.

Die Sicherheit ist für ein Zehntel des Baargebots, wenn aber ber Betrag der aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Roften höher ift, für diesen Betrag zu leiften.

Ein Betheiligter, beffen Recht nach S. 52 bestehen bleibt, kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung ber seinem

Rechte vorgehenden Ansprüche durch Zahlung zu berichtigen ift.

Bietet der Schuldner ober ein neu eingetretener Eigenthümer des Grundftuds, so kann der Gläubiger Sicherheitsleiftung bis zur Sohe des Betrags verlangen, welcher zur Deckung seines Anspruchs burch Zahlung zu berichtigen ist.

S. 69.

Die Sicherheitsleiftung ist durch Hinterlegung von Geld oder inländischen Werthpapieren zu bewirken. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten und einen Kurswerth haben; ben Inhabervapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoinbossament versehen find. Mit Werthpapieren kann die Sicherheit in Höhe des ganzen Kurswerths geleiftet werben.

Die Uebergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.

§. 70.

Das Gericht hat über die Sicherheitsleiftung fofort zu entscheiden.

Erklärt das Gericht die Sicherheit für erforderlich, so ist fie fofort gu

leiften. Unterbleibt die Leiftung, so ist das Gebot zuruckzuweisen.

Wird das Gebot ohne Sicherheitsleistung zugelassen und von dem Bctheiligten, welcher die Sicherheit verlangt hat, nicht sofort Widerspruch erhoben, so gilt das Verlangen als zurückgenommen.

#### S. 71.

Ein unwirksames Gebot ift zurückzuweisen.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so erfolgt die Zurückweisung, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

S. 72.

Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot zugelassen wird und ein Betheiligter der Zulassung nicht sofort widerspricht. Das Uebergebot gilt als zugelassen, wenn es nicht sofort zurückgewiesen wird.

Ein Gebot erlischt auch dann, wenn es zurückgewiesen wird und der Bieter

ober ein Betheiligter ber Zurudweisung nicht sofort widerspricht.

Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren einstweiten eingestellt oder der Termin aufgehoben wird.

§. 73.

Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung muß so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das lette Gebot und den Schluß der Versteigerung zu verkünden. Die Verkündung des letten Gebots soll mittelst dreimaligen Auf-

rufs erfolgen.

§. 74.

Nach bem Schluffe ber Versteigerung sind die anwesenden Betheiligten über den Zuschlag zu hören.

§. 75.

Bahlt nach dem Beginne der Versteigerung der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an das Gericht, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

§. 76.

Wird bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke auf eines oder einige so viel geboten, daß der Anspruch des Gläubigers gedeckt ist, so wird das Verfahren in Ansehung der übrigen Grundstücke einstweilen eingestellt; die Einstellung unterbleibt, wenn sie dem berechtigten Interesse des Gläubigers widerspricht.

Ist die einstweilige Einstellung erfolgt, so kann der Gläubiger die Fortsetzung des Versahrens verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, insbesondere wenn er im Vertheilungstermine nicht befriedigt worden ist. Desantragt der Gläubiger die Fortsetzung nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Vertheilungstermine, so gilt der Versteigerungsantrag als zurückzerwinnen.

S. 77.

Ist ein Gebot nicht abgegeben oder find fammtliche Gebote erloschen, so

wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

Bleibt die Versteigerung in einem zweiten Termine gleichfalls ergebnißlos, so wird das Verfahren aufgehoben. Liegen die Voraussehungen für die Ansordnung der Zwangsverwaltung vor, so kann auf Antrag des Gläubigers das Gericht anordnen, daß das Verfahren als Zwangsverwaltung fortgeseht wird. In einem solchen Falle bleiben die Wirkungen der für die Zwangsversteigerung erfolgten Beschlagnahme bestehen; die Vorschrift des S. 155 Abs. 1 sindet jedoch auf die Kosten der Zwangsversteigerung keine Anwendung.

S. 78.

Borgänge in dem Termine, die für die Entscheidung über den Zuschlag oder für das Recht eines Betheiligten in Betracht kommen, sind durch das Protokoll festzuskellen; bleibt streitig, ob oder für welches Gebot der Zuschlag zu ertheilen ist, so ist das Sachverhältniß mit den gestellten Anträgen in das Protokoll auszunehmen.

#### VI. Entscheidung über den Buschlag.

S. 79.

Bei der Beschlußfassung über den Zuschlag ist das Gericht an eine Entsscheidung, die es vorher getroffen hat, nicht gebunden.

§. 80.

Vorgänge in dem Versteigerungstermine, die nicht aus dem Protokoll ersichtlich sind, werden bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht berücksichtigt.

§. 81.

Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu ertheilen. Hat der Meistbietende das Recht aus dem Meistgebot an einen Anderen abgetreten und dieser die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernommen, so ist, Reichs-Gesehl. 1897 wenn die Erklärungen im Versteigerungstermin abgegeben oder nachträglich durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, der Zuschlag nicht dem Meist-

bietenden, sondern dem Anderen zu ertheilen.

Erklärt der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen Anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu ertheilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des Anderen entweder bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Wird der Zuschlag ertheilt, so haften der Meistbietende und der Ersteher

als Gesammtschuldner.

#### S. 82.

In dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sind das Grundstück, der Ersteher, das Gebot und die Versteigerungsbedingungen zu bezeichnen; auch ist im Falle des S. 61 der Dritte, welcher die Verpslichtung des Erstehers übernommen hat, unter Angabe seiner Schuld für zahlungspflichtig und im Falle des S. 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären.

#### S. 83.

Der Zuschlag ist zu verfagen:

1. wenn die Vorschrift des S. 43 Abs. 2 oder eine der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots oder der Versteigerungsbedingungen verletzt ist;

2. wenn bei der Versteigerung mehrerer Grundstücke das Einzelausgebot ober das Gesammtausgebot den Vorschriften des §. 63 Abs. 1, Abs. 2

Sat 1, Abs. 5 zuwider unterblieben ist;

3. wenn in den Fällen des S. 64 Albs. 2 Sat 1, Albs. 3 die Hypothek, Grundschuld oder Nentenschuld oder das Necht eines gleich oder nachstehenden Betheiligten, der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniß der Einzelausgebote nicht gedeckt werden;

4. wenn die nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgte Anmeldung oder Glaubhaftmachung eines Rechtes ohne Beachtung der

Vorschrift des S. 66 Abs. 2 zurückgewiesen ist;

5. wenn der Zwangsversteigerung oder der Fortsetzung des Verfahrens das Recht eines Betheiligten entgegensteht;

6. wenn die Zwangsversteigerung oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem sonstigen Grunde unzulässig ist;

7. wenn eine der Vorschriften des S. 43 Abs. 1 oder des S. 73 Abs. 1 verletzt ist.

§. 84.

Die im §. 83 Mr. 1 bis 5 bezeichneten Verfagungsgründe stehen der Ertheilung des Zuschlags nicht entgegen, wenn das Necht des Vetheiligten durch

den Zuschlag nicht beeinträchtigt wird oder wenn der Betheiligte das Verfahren genehmigt.

Die Genehmigung ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

#### S. 85.

Der Zuschlag ist zu versagen, wenn vor dem Schlusse der Verhandlung ein Betheiligter, dessen Recht durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würde, die Vestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und sich zugleich zum Ersaße des durch die Versagung des Zuschlags entstehenden Schadens verpflichtet, auch auf Verlangen eines anderen Vetheiligten Sicherheit leistet. Die Vorschriften des S. 67 Abs. 3 Sah 1 und des S. 69 sinden entsprechende Anwendung. Die Sicherheit ist in Höhe des im Vertheilungstermine durch Zahlung zu berichtigenden Theiles des bisherigen Meistgebots zu leisten.

Die neue Terminsbeftimmung ift auch dem Meistbietenden zuzustellen.

Für die weitere Versteigerung gilt das bisherige Meistgebot mit Zinsen von dem durch Zahlung zu berichtigenden Theile des Meistgebots unter Hinzurechnung derjenigen Mehrkosten, welche aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmen sind, als ein von dem Vetheiligten abgegebenes Gebot.

In dem fortgesetzten Verfahren findet die Vorschrift des Abs. 1 keine

Alnivendung.

#### S. 86.

Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt, wenn die Fortsehung des Versahrens zulässig ist, wie eine einstweilige Einstellung, anderenfalls wie die Aushebung des Versahrens.

#### S. 87.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt oder versagt wird, ist in dem Versteigerungstermin oder in einem sofort zu bestimmenden Termine zu verfünden.

Der Verkündungstermin soll nicht über eine Woche hinaus bestimmt werden. Die Bestimmung des Termins ist zu verkünden und durch Anhestung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Sind nachträglich Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so sollen in dem Berkundungstermine die anwesenden Betheiligten hierüber gehört werden.

#### S. 88.

Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, ist den Betheiligten, soweit sie weder im Versteigerungstermine noch im Verstündungstermin erschienen sind, und dem Ersteher sowie im Falle des §. 61 dem für zahlungspflichtig erstärten Dritten und im Falle des §. 81 Abs. 4 dem Meistbietenden zuzustellen. Als Vetheiligte gelten auch diesenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

25

§. 89.

Der Zuschlag wird mit der Verkündung wirksam.

§. 90.

Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluß rechtsträftig aufgehoben wird.

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich

die Versteigerung erstreckt hat.

S. 91.

Durch den Zuschlag erlöschen unter der im S. 90 Abf. 1 bestimmten Voraussezung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen be-

stehen bleiben sollen.

Ein Recht an dem Grundstücke bleibt jedoch bestehen, wenn dies zwischen dem Berechtigten und dem Ersteher vereinbart ist und die Erklärungen entweder im Vertheilungstermin abgegeben oder, bevor das Grundbuchamt um Verichtigung des Grundbuchs ersucht ist, durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden.

Im Falle des Albs. 2 vermindert sich der durch Zahlung zu berichtigende Theil des Meistgebots um den Betrag, welcher sonst dem Berechtigten gebühren würde. Im Uedrigen wirkt die Bereindarung wie die Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke.

§. 92.

Erlischt durch den Zuschlag ein Recht, das nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, so tritt an die Stelle des Nechtes der Anspruch auf Ersatz des

Werthes aus dem Berfteigerungserlöfe.

Der Ersatz für einen Nießbrauch, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerthe des Rechtes gleichkommt. Der Betrag ist für drei Monate vorauszuzahlen. Der Anspruch auf eine fällig gewordene Zahlung verbleibt dem Berechtigten auch dann, wenn das Necht auf die Rente vor dem Ablause der drei Monate erlischt.

Bei ablösbaren Rechten bestimmt sich der Betrag der Ersatleistung durch

die Ablösungssumme.

§. 93.

Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, sindet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangs-vollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Nechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Maßgabe des §. 690 der Civilprozessordnung Widerspruch erheben.

Zum Erfațe von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist

der Ersteher nicht verpflichtet.

#### S. 94.

Auf Antrag eines Betheiligten, der Befriedigung aus dem Baargebote zu erwarten hat, ist das Grundstück für Nechnung des Erstehers in gerichtliche Berwaltung zu nehmen, solange nicht die Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Der Antrag kann schon im Versteigerungstermine gestellt werden.

Auf die Bestellung des Verwalters sowie auf dessen Rechte und Pflichten

finden die Borfchriften über die Zwangsverwaltung entsprechende Unwendung.

#### VII. Befchwerde.

#### S. 95.

Gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlußfassung über den Zuschlag erfolgt, kann die Beschwerde nur eingelegt werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Ausscheidung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Versfahrens betrifft.

S. 96.

Auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag sinden die Borschriften der Civilprozesordnung über die sofortige Beschwerde nur insoweit Amwendung, als nicht in den §§. 97 bis 104 ein Anderes vorgeschrieben ist.

S. 97.

Die Beschwerde steht im Falle der Ertheilung des Zuschlags jedem Betheiligten sowie dem Ersteher und dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten, im Falle der Versagung dem Gläubiger zu, in beiden Fällen auch dem Bieter, dessen Gebot nicht erloschen ist, sowie demjenigen, welcher nach §. 81 an die Stelle des Bieters treten soll.

Im Falle des S. 9 Nr. 2 genügt es, wenn die Anmeldung und Glaubhaft-

machung des Rechtes bei dem Beschwerdegericht erfolgt.

S. 98.

Die Frist für die Beschwerde gegen einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts, durch welchen der Zuschlag versagt wird, beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Das Gleiche gilt im Falle der Ertheilung des Zuschlags für die Betheiligten, welche im Versteigerungstermin oder im Verkündungstermin erschienen waren.

S. 99.

Erachtet das Beschwerdegericht eine Gegenerklärung für erforderlich, so hat es zu bestimmen, wer als Gegner des Beschwerdesührers zuzuziehen ist. Mehrere Beschwerden sind mit einander zu verbinden.

#### §. 100.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der SS. 81, 83 bis 85 verletzt oder daß der Zuschlag unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Bedingungen ertheilt ist.

Auf einen Grund, der nur das Recht eines Anderen betrifft, fann weder die Beschwerde noch ein Antrag auf deren Zurückweisung gestüt werden.

Die im S. 83 Nr. 6, 7 bezeichneten Versagungsgründe hat das Beschwerde

gericht von Amtswegen zu berückfichtigen.

S. 101.

Wird bie Beschwerde für begründet erachtet, so hat bas Beschwerdegericht unter Aufhebung bes angefochtenen Beschluffes in ber Sache felbst zu entscheiden.

Wird ein Beschluß, burch welchen ber Zuschlag ertheilt ift, aufgehoben, auf weitere Beschwerbe aber für begründet erachtet, so ift unter Aufhebung des Beschluffes des Beschwerbegerichts die gegen die Ertheilung des Buschlags erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

S. 102.

Hat das Beschwerdegericht den Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt war, nach der Bertheilung bes Berfteigerungserlöses aufgehoben, so steht die weitere Beschwerde auch denjenigen zu, welchen der Erlös zugetheilt ist.

S. 103.

Der Beschluß des Beschwerbegerichts ist, wenn der angesochtene Beschluß aufgehoben ober abgeändert wird, allen Betheiligten und bemsenigen Bieter, welchem der Zuschlag verweigert oder ertheilt wird, sowie im Falle bes S. 61 bem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in ben Fällen bes S. 81 Abf. 2, 3 bem Meiftbietenben zuzustellen. Wird die Beschwerbe zurückgewiesen, so erfolgt bie Buftellung des Beschluffes nur an den Beschwerbeführer und den zugezogenen

S. 104.

Der Beschluß, burch welchen bas Beschwerbegericht ben Buschlag ertheilt, wird erft mit der Zustellung an den Ersteher wirkfam.

## VIII. Vertheilung des Erlöses.

S. 105.

Nach der Ertheilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur

Vertheilung des Verfteigerungserlöses zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ift den Betheiligten und dem Ersteher sowie im Falle des S. 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten und in den Fällen des S. 81 Albf. 2, 3 dem Meistbietenden zuzustellen. Alls Betheiligte gelten auch diejenigen, welche das angemeldete Recht noch glaubhaft zu machen haben.

Die Terminsbestimmung soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Ist die Terminsbestimmung dem Ersteher und im Falle des S. 61 auch bem für zahlungspflichtig erklärten Dritten sowie in den Fällen des S. 81 Abs. 2, 3 auch dem Meistbietenden nicht zwei Wochen vor dem Termine zugestellt, so ist der Termin aufzuheben und von neuem zu bestimmen, sofern nicht das Verfahren genehmigt wird.

Zur Vorbereitung des Vertheilungsverfahrens kann das Gericht in der Terminsbestimmung die Betheiligten auffordern, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen. In diesem Falle hat das Gericht nach dem Ablause der Frist den Theilungsplan anzusertigen und ihn spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

In dem Vertheilungstermin ist festzustellen, wieviel die zu vertheilende Masse beträgt. Zu der Masse gehört auch der Erlös aus densenigen Gegenständen, welche im Falle des S. 65 besonders versteigert oder anderweit verwerthet sind.

Die von dem Ersteher im Termine zu leistende Sahlung erfolgt an das

Gericht.
Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt ist, gilt als gezahlt.

S. 108.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, hat das Gericht, wenn Werthspapiere zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers hinterlegt sind, die Veräußerung der Papiere nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen. Der Erlös ist nach Anordnung des Gerichts auszuzahlen oder zu hinterlegen.

It der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird, noch nicht rechtsträftig, so soll auf Antrag desjenigen, welcher die Sicherheit geleistet hat,

die Beräußerung bis zur Rechtstraft ausgesetzt werden.

S. 109.

Aus dem Versteigerungserlöse sind die Kosten des Verfahrens vorweg zut entnehmen, mit Ausnahme der durch die Anordnung des Verfahrens oder den Veitritt eines Gläubigers, durch den Zuschlag oder durch nachträgliche Vertheilungsverhandlungen entstehenden Kosten.

Der Ueberschuß wird auf die Rechte, welche durch Sahlung zu decken find,

vertheilt.

S. 110.

Nechte, die ungeachtet der im S. 37 Nr. 4 bestimmten Aufforderung nicht rechtzeitig angemeldet oder glaubhaft gemacht worden sind, stehen bei der Bertheilung den übrigen Nechten nach.

S. 111.

Ein betagter Anspruch gilt als fällig. Ist der Anspruch unverzinslich, so gebührt dem Berechtigten nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetz-

lichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage des Anspruchs gleichkommt; solange die Zeit der Fälligkeit ungewiß ist, gilt der Anspruch als aufschiebend bedingt.

§. 112.

Ist bei der Bersteigerung mehrerer Grundstücke der Zuschlag auf Grund eines Gesammtausgebots ertheilt und wird eine Vertheilung des Erlöses auf die einzelnen Grundstücke nothwendig, so wird aus dem Erlöse zunächst der Betrag entnommen, welcher zur Deckung der Kosten sowie zur Besriedigung dersenigen bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten und durch Zahlung zu deckenden Nechte ersorderlich ist, für welche die Grundstücke ungetheilt haften.

Der Ueberschuß wird auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse tes Werthes der Grundstücke vertheilt. Dem Ueberschusse wird der Betrag der Nechte, welche nach S. 91 nicht erlöschen, hinzugerechnet. Auf den einem Grundstücke zufallenden Antheil am Erlöse wird der Vetrag der Nechte, welche an diesem Grundstücke bestehen bleiben, angerechnet. Besteht ein solches Necht an mehreren der versteigerten Grundstücke, so ist bei jedem von ihnen nur ein dem Verhältnisse des Werthes der Grundstücke entsprechender Theilbetrag in Anrechnung zu bringen.

Meicht der nach Albs. 2 auf das einzelne Grundstück entfallende Antheil am Erlöse nicht zur Befriedigung derjenigen Ansprücke aus, welche nach Maß-gabe des geringsten Gebots durch Zahlung zu berichtigen sind oder welche durch das bei dem Einzelausgebote für das Grundstück erzielte Meistgebot gedeckt

werden, so erhöht fich der Antheil um den Fehlbetrag.

§. 113.

In dem Vertheilungstermine wird nach Anhörung der anwesenden Betheiligten von dem Gerichte, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, der Theilungsplan aufgestellt.

In bem Plane find auch die nach S. 91 nicht erlösthenden Rechte anzugeben.

S. 114.

In den Theilungsplan sind Ansprüche, soweit ihr Betrag oder ihr Höchstbetrag zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich war, nach dem Inhalte des Buches, im Uebrigen nur dann aufzunehmen, wenn sie spätestens in dem Termin angemeldet sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten als angemeldet, soweit sie sich aus dem Versteigerungsantrag ergeben.

Laufende Beträge wiederkehrender Leistungen, die nach dem Inhalte bes

Grundbuchs zu entrichten sind, brauchen nicht angemeldet zu werden.

§. 115.

Ueber den Theilungsplan wird sofort verhandelt. Auf die Verhandlung sowie auf die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes sinden die §§. 762 bis 768 der Civilprozefordnung entsprechende Anwendung.

Ist ein vor dem Termin angemeldeter Anspruch nicht nach dem Antrag in den Plan aufgenommen, so gilt die Anmeldung als Widerspruch gegen den Plan.

Der Widerspruch bes Schuldners gegen einen vollstreckbaren Unspruch

wird nach ben §§. 686, 688, 689 der Civilprozefordnung erledigt.

Soweit der Schuldner durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Befriedigung eines solchen Anspruchs abwenden darf, unterbleibt die Ausführung des Planes, wenn die Sicherheit geleistet oder die Hinterlegung erfolgt ist.

S. 116.

Die Ausführung des Theilungsplans soll bis zur Rechtskraft des Zuschlags ausgesetzt werden, wenn der Ersteher oder im Falle des §. 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte sowie in den Fällen des §. 81 Abs. 2, 3 der Meistebietende die Aussetzung beantragt.

S. 117.

Soweit ber Berfteigerungserlöß in Geld vorhanden ift, wird ber Theilungs-

plan burch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt.

Die Auszahlung an einen im Termine nicht erschienenen Berechtigten ist von Auswegen anzuordnen. Die Art der Auszahlung bestimmt sich nach den Landesgesehen. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so ist der Betrag für den Berechtigten zu hinterlegen.

Im Falle der Sinterlegung des Erlofes fann ftatt der Zahlung eine Un-

weisung auf den hinterlegten Betrag ertheilt werden.

S. 118.

Soweit das Baargebot nicht berichtigt wird, ist der Theilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird; die Uebertragung erfolgt durch Anordmung des Gerichts. Das

Gleiche gilt, soweit Zahlungsfriften festgesetzt worden sind.

Die Uebertragung wirft wie die Befriedigung aus dem Grundstücke. Diese Wirfung tritt jedoch im Falle des Abs. 1 Sat 1 nicht ein, wenn vor dem Ablaufe von drei Monaten der Berechtigte dem Gerichte gegenüber den Verzicht auf die Nechte aus der Uebertragung erklärt oder die Zwangsversteigerung beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach S. 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt. Im Falle des Verzichts soll das Gericht die Erklärung dem Ersteher sowie demjenigen mittheilen, auf welchen die Forderung in Folge des Verzichts übergeht.

§. 119.

Wird auf einen bedingten Anspruch ein Betrag zugetheilt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn der Anspruch wegfällt.

26

§. 120.

Ist der Anspruch aufschiebend bedingt, so ist der Betrag für die Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt ist, wird die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen. Die Hinterlegung sowie die Ueber-

tragung erfolgt für jeden unter der entsprechenden Bedingung.

Während der Schwebezeit gelten für die Anlegung des hinterlegten Geldes, für die Kündigung und Sinziehung der übertragenen Forderung sowie für die Anlegung des eingezogenen Geldes die Vorschriften der §§. 1077 bis 1079 des Bürgerlichen Gesethuchs; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welchem der Vetrag gebührt, wenn die Bedingung ausfällt.

#### S. 121.

In den Fällen des §. 92 Abf. 2 ist für den Ersatzanspruch in den Theilungsplan ein Betrag aufzunehmen, welcher der Summe aller fünftigen Leistungen gleichkommt, den fünfundzwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung jedoch nicht übersteigt; zugleich ist zu bestimmen, daß aus den Zinsen und dem Betrage selbst die einzelnen Leistungen zur Zeit der Fälligkeit zu entnehmen sind.

Die Vorschriften der §§. 119, 120 finden entsprechende Amwendung; die

Art der Anlegung des Geldes bestimmt der zunächst Berechtigte.

#### §. 122.

Sind mehrere für den Anspruch eines Betheiligten haftende Grundstücke in demselben Versahren versteigert worden, so ist, unbeschadet der Vorschrift des §. 1132 Abs. 1 Sah 2 des Bürgerlichen Gesethuchs, bei jedem einzelnen Grundstücke nur ein nach dem Verhältnisse der Erlöse zu bestimmender Vetrag in den Theilungsplan aufzunehmen. Der Erlös wird unter Abzug des Vetrags der Ansprüche berechnet, welche dem Anspruche des Vetheiligten vorgehen.

Unterbleibt die Zahlung eines auf den Anspruch des Betheiligten zugetheilten Betrags, so ist der Anspruch bei jedem Grundstück in Höhe dieses Betrags in

den Plan aufzunehmen.

#### §. 123.

Soweit auf einen Anspruch, für den auch ein anderes Grundstück haftet, der zugetheilte Betrag nicht gezahlt wird, ist durch den Theilungsplan seitzustellen, wie der Betrag anderweit vertheilt werden soll, wenn das Recht auf Befriedigung aus dem zugetheilten Betrage nach Maßgabe der besonderen Vorschriften über die Gesammthypothek erlischt.

Die Zutheilung ist dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen ben

Ersteher unter der entsprechenden Bedingung übertragen wird.

#### S. 124.

Im Falle eines Widerspruchs gegen den Theilungsplan ist durch den Plan festzustellen, wie der streitige Betrag vertheilt werden soll, wenn der Widerspruch für begründet erklärt wird.

Die Vorschriften des S. 120 sinden entsprechende Anwendung; die Art der Anlegung bestimmt derjenige, welcher den Anspruch geltend macht.

Das Gleiche gilt, soweit nach S. 115 Abs. 4 die Ausführung des Planes

unterbleibt.

#### §. 125.

Heistgebots einen weiteren Betrag nach den §§. 50, 51 zu zahlen, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wem dieser Betrag zugetheilt werden soll. Die Zutheilung ist dadurch auszusühren, daß die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird.

Ist ungewiß oder streitig, ob der weitere Betrag zu zahlen ist, so erfolgt die Zutheilung und Uebertragung unter der entsprechenden Bedingung. Die

\$6. 764 bis 768 der Civilprozefordnung finden feine Unwendung.

Die Uebertragung hat nicht die Wirfung der Befriedigung aus bem Grundstücke.

#### S. 126.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, nsbesondere bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der Brief nicht vorgelegt, so ist durch den Theilungsplan festzustellen, wie der Betrag vertheilt werden soll, wenn der Berechtigte nicht ermittelt wird.

Der Betrag ist für den unbekannten Berechtigten zu hinterlegen. Soweit der Betrag nicht gezahlt wird, ist die Forderung gegen den Ersteher auf den

Berechtigten zu übertragen.

#### §. 127.

Wird der Brief über eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vorgelegt, so hat das Gericht ihn unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern.

Im Falle der Vorlegung eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch, auf welchen ein Betrag zugetheilt wird, hat das Gericht auf dem Titel zu vermerken, in welchem Umfange der Vetrag durch Zahlung, Hinterlegung oder

Uebertragung gedeckt worden ist.

Der Wortlaut der Vermerke ist durch das Protokoll festzustellen.

#### §. 128.

Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruchs einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte des Grundbuchs mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung miteingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Sicherungshypothet für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags

Eigenthümer des Grundstücks war.

Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Bereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, so kann sie nicht zum Nachtheil eines Rechtes, das bestehen geblieben ist, oder einer nach Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypothek geltend gemacht werden.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ift der zur Deckung der

Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

#### §. 129.

Die Sicherungshypothek für die im §. 10 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im §. 10 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im §. 10 Abf. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Nechte, welche bestehen geblieben sind, und der übrigen nach §. 128 Abf. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypotheken geltend gemacht werden, es seidenn, daß vor dem Ablause von sechs Monaten nach der Eintragung dersenige, welchem die Hypothek zusteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragt. Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach §. 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt.

#### §. 130.

Ist der Theilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtsfräftig, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, den Ersteher als Eigenthümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk sowie die durch den Zuschlag erloschenen Nechte zu löschen und die Sintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher zu bewirken. Bei der Eintragung der Hypotheken soll im Grundbuch erssichtlich gemacht werden, daß sie auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt ist.

Ergiebt sich, daß ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht nicht zur Entstehung gelangt oder daß es erloschen ist, so ist das

Ersuchen auch auf die Löschung dieses Rechtes zu richten.

Hat der Ersteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden ist, die Eintragung eines Nechtes an dem versteigerten Grundstücke bewilligt, so darf die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abs. 1 bezeichneten Ersuchens erstolgen.

#### §. 131.

In den Fällen des S. 130 Abf. 1 ist zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, im Falle des S. 128 zur Eintragung des Vorranges einer Sicherungshypothek die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes nicht erforderlich.

§. 132.

Nach der Ausführung des Theilungsplans ift die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des §. 81 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothet gegen den Ersteher und jeden späteren Eigenthümer vollstreckbar. Diese Borschrift sindet keine Anwendung, soweit der Ersteher einen weiteren Betrag nach den §§. 50, 51 zu zahlen hat.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Aussertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist. In der Vollstreckungsstausel ist der Verechtigte sowie der Vetrag der Forderung anzugeben; der Zusstellung einer Urkunde über die Uebertragung der Forderung bedarf es nicht.

#### §. 133.

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist gegen den Ersteher ohne Zustellung des vollstreckbaren Titels oder der nach §. 132 ertheilten Vollstreckungs-flausel zulässig; sie kann erfolgen, auch wenn der Ersteher noch nicht als Eigenthümer eingetragen ist. Der Vorlegung des im §. 17 Abs. 2 bezeichneten Zeug-nisses bedarf es nicht, solange das Grundbuchamt noch nicht um die Eintragung ersucht ist.

§. 134.

Im Falle des §. 61 tritt für das Vertheilungsversahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erstlärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ift für seine Forderung gegen den Ersteher eine Sicherungshypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek sinden die Vorschriften des §. 128 Abs. 3 Sat 1, des §. 130 Abs. 1 und des §. 132 entsprechende Anwendung.

#### §. 135.

Ist für einen zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt, so hat das Vollstreckungsgericht zur Ermittelung des Berechtigten einen Vertreter zu bestellen. Die Vorschriften des §. 7 Abs. 2 sinden entsprechende Anwendung. Die Auslagen und Gebühren des Vertreters sind aus dem zugetheilten Vetrage vorweg zu entnehmen.

§. 136.

Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung des Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Nentenschuld abhängig, so kann der Brief im Wege des Aufgebotsverfahrens auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn das Recht bereits gelöscht ist.

§. 137.

Wird der Berechtigte nachträglich ermittelt, so ist der Theilungsplan weiter auszuführen.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so ist derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, von der Ermittelung des Berechtigten zu benachrichtigen. Die im §. 764 der Civilprozessordnung bestimmte Frist zur Erhebung der Klage beginnt mit der Zustellung der Benachrichtigung.

#### S. 138.

Wird der Berechtigte nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten seit dem Vertheilungstermin ermittelt, so hat auf Antrag das Gericht den Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, zu ermächtigen, das Aufgebotsversfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Bestriedigung aus dem zugetheilten Betrage zu beantragen.

Wird nach der Ertheilung der Ermächtigung der Berechtigte ermittelt, so hat das Gericht den Ermächtigten hiervon zu benachrichtigen. Mit der Benach-

richtigung erlischt die Ermächtigung.

#### §. 139.

Das Gericht kann im Falle der nachträglichen Ermittelung des Berechtigten zur weiteren Ausführung des Theilungsplans einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist dem Berechtigten und dessen Bertreter, dem Betheiligten, welchem der Betrag anderweit zugetheilt ist, und demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Liegt ein Widerspruch gegen den Anspruch vor, so erfolgt die Zustellung der Terminsbestimmung auch an denjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat. Die im §. 764 der Ewilprozessordnung bestimmte Frist zur Erhebung der

Klage beginnt mit dem Termine.

#### §. 140.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Bollstreckungsgericht zuständig.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die ihm bekannten Rechtsnachfolger desjenigen anzugeben, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist.

In dem Aufgebot ist der unbekannte Berechtigte aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugetheilten Betrag erfolgen werde.

Das Aufgebot ist bemjenigen, welcher als letzter Berechtigter ermittelt ist, ben angezeigten Rechtsnachfolgern sowie dem Vertreter des unbekannten Berechtigten

zuzustellen.

Eine im Bollstreckungsverfahren erfolgte Anmelbung gilt auch für bas

Aufgebotsverfahren.

Der Antragsteller kann die Erstattung der Rosten bes Verfahrens aus dem zugetheilten Betrage verlangen.

S. 141.

Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht einen Termin zur weiteren Ausführung des Theilungsplans zu bestimmen. Die Termins-

bestimmung ist dem Antragsteller und den Personen, welchen Rechte in dem Urtheile vorbehalten sind, dem Bertreter des unbefannten Berechtigten sowie demjenigen zuzustellen, welcher zur Zeit des Zuschlags Sigenthümer des Grundstücks war.

#### §. 142.

In den Fällen des §. 117 Abf. 2 und der §§. 120, 121, 124, 126 erlöschen die Rechte auf den hinterlegten Betrag mit dem Ablaufe von dreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsftelle meldet; derjenige, welcher zur Zeit des Zuschlags Sigenthümer des Grundstücks war, ist zur Erhebung berechtigt. Die dreißigjährige Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritte der Vedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

#### §. 143.

Die Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht sindet nicht statt, wenn dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß sich die Betheikigten über die Vertheilung des Erlöses geemigt haben.

§. 144.

Weist der Ersteher oder im Falle des §. 61 der für zahlungspslichtig erkfärte Dritte dem Gerichte durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nach, daß er diesenigen Berechtigten, deren Ansprüche durch daß Gebot gedeckt sind, befriedigt hat oder daß er von ihnen als alleiniger Schuldner angenommen ist, so sind auf Anordnung des Gerichts die Urkunden nebst der Erklärung des Erstehers oder des Dritten zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Betheiligten sind von der Niederlegung zu benachrichtigen und aufzusordern, Erinnerungen binnen zwei Wochen geltend zu machen.

Werden Erinnerungen nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben, so beschränkt sich das Vertheilungsverfahren auf die Vertheilung des Erlöses aus densenigen Gegenständen, welche im Falle des §. 65 besonders versteigert oder

anderweit verwerthet worden sind.

#### S. 145.

Die Vorschriften des S. 105 Abs. 2 Sat 2 und der SS. 127, 130 bis 134 finden in den Fällen der SS. 143, 144 entsprechende Anwendung.

#### Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

#### §. 146.

Auf die Anordnung der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften über die Anordnung der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 147 bis 151 ein Anderes ergiebt.

Bon der Anordnung find nach dem Eingange der im §. 19 Abs. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchants die Betheiligten zu benachrichtigen.

#### 6. 147.

Wegen bes Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte findet die Zwangsverwaltung auch dann statt, wenn die Boraussetzungen des g. 17 Abs. 1 nicht vorliegen, der Schuldner aber das Grundftud im Eigenbesite hat.

Der Besit ift durch Urfunden glaubhaft zu machen, sofern er nicht bei

bem Gericht offentundig ift.

§. 148.

Die Beschlagnahme des Grundstücks umfaßt auch die im §. 21 Abs. 1, 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des g. 23 Abf. 1 Sat 2 findet keine Umvendung.

Durch bie Beschlagnahme wird bem Schuldner die Berwaltung und

Benugung bes Grundftucks entzogen.

#### §. 149.

Wohnt ber Schuldner zur Zeit der Befchlagnahme auf dem Grundstücke,

fo find ihm die für feinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belaffen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Berwaltung, so hat auf Antrag das Gericht dem Schuldner die Räumung des Grundftucks aufzugeben.

#### §. 150.

Der Berwalter wird von dem Gerichte bestellt.

Das Gericht hat bem Berwalter durch einen Gerichtsvollzieher ober burch einen fonftigen Beamten das Grundftud zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, fich felbft ben Befit zu verschaffen.

#### S. 151.

Die Beschlagnahme wird auch badurch wirtsam, bag ber Berwalter nach

S. 150 ben Befig bes Grundftucks erlangt.

Der Beschluß, burch welchen ber Beitritt eines Gläubigers zugelaffen wird, foll dem Berwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunften des Gläubigers auch mit diefer Zustellung wirkfam, wenn der Berwalter fich bereits im Befige bes Grundftude befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschulbner ist auch auf Antrag des Ber-

walters zu erlaffen.

#### §. 152.

Der Berwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich find, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benuten; er hat die Ansprüche, auf welche fich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Berwaltung entbehrlichen Rugungen in Geld umzusegen.

Ift bas Grundstud vor der Beschlagnahme einem Miether ober Pachter überlassen, so ift der Mieth. oder Pachtvertrag auch dem Berwalter gegenüber wirksam.

§. 153.

Das Gericht hat den Verwalter nach Unhörung des Gläubigers und des Schuldners mit der erforderlichen Unweisung für die Berwaltung zu verseben, die dem Berwalter zu gewährende Bergütung festzuseten und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen; in geeigneten Fällen ist ein Sachverständiger zuzuziehen.

Das Gericht kann bem Berwalter die Leiftung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

§. 154.

Der Verwalter ift für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Berwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Gericht einzureichen und von diesem dem Gläubiger und dem Schuldner vorzulegen.

§. 155.

Aus den Nutungen des Grundstuds find die Ausgaben der Berwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder den Beitritt eines Gläubigers entstehen, vorweg zu bestreiten.

Die Ueberschüffe werden auf die im §. 10 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Ansprüche vertheilt, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind.

S. 156.

Die laufenden Beträge der öffentlichen Laften find von dem Berwalter

ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Ist zu erwarten, daß auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet werden fonnen, so wird nach dem Eingange der im S. 19 Abf. 2 bezeichneten Mittheilungen des Grundbuchamts der Vertheilungstermin bestimmt. In dem Termine wird der Theilungsplan für die ganze Dauer des Verfahrens aufgestellt. Terminsbestimmung ist den Betheiligten sowie dem Verwalter zuzustellen. Vorschriften des S. 105 Abs. 2 Sat 2, des S. 113 Abs. 1 und der SS. 114, 115, 124, 126 finden entsprechende Unwendung.

§. 157.

Nach der Feststellung des Theilungsplans hat das Gericht die planmäßige Zahlung der Beträge an die Berechtigten anzuordnen; die Anordnung ist zu erganzen, wenn nachträglich der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird. Die Auszahlungen erfolgen zur Zeit ihrer Fälligkeit durch den Verwalter, soweit die Bestände binreichen.

Im Falle der Hinterlegung eines zugetheilten Betrags für den unbekannten Berechtigten ist nach den Vorschriften der §§. 135 bis 141 zu verfahren. Die Vorschriften des §. 142 finden Anwendung.

§. 158.

Zur Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Kentenschuld hat das Gericht einen Termin zu bestimmen. Die Terminsbestimmung ist von dem Verwalter zu beantragen.

Soweit der Berechtigte Befriedigung erlangt hat, ist das Grundbuchamt von dem Gericht um die Löschung des Rechtes zu ersuchen. Eine Aussertigung des Protofolls ist beizufügen; die Vorlegung des über das Recht ertheilten Briefes

ist zur Löschung nicht erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 117, 127 entsprechende

§. 159.

Jeber Betheiligte kann eine Aenderung des Theilungsplans im Wege der Klage erwirken, auch wenn er Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben hat. Eine planmäßig geleistete Zahlung kann auf Grund einer späteren Aenderung des Planes nicht zurückgefordert werden.

§. 160.

Die Vorschriften der §§. 143 bis 145 über die außergerichtliche Vertheilung finden entsprechende Anwendung.

§. 161.

Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Das Verfahren ist aufzuheben, wenn der Gläubiger befriedigt ist.

Das Gericht kann die Aufhebung anordnen, wenn die Fortsetzung des Berfahrens besondere Auswendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Im Uebrigen finden auf die Aufhebung des Verfahrens die Vorschriften

ber §§. 28, 29, 32, 34 entsprechende Anwendung.

#### Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung.

§. 162.

Auf die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sinden die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 163 bis 170 ein Anderes ergiebt.

#### S. 163.

Als Vollstredungsgericht ift das Amtsgericht zuständig, in bessen Bezirke sich das Schiff befindet.

Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffsregifter. Die Berufsgenoffenschaft für die Unfallversicherung und die Bersicherungsanstalt für die Invaliditäts= und Altersversicherung gelten als Betheiligte, auch wenn ste eine Forderung nicht angemeldet haben.

#### S. 164.

Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesethuchs oder des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Berhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichs-Gesethl. S. 301) ein Anderes ergiebt, nur angeordnet werden, wenn der Schuldner das Schiff im Eigenbesitze hat. Die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Thatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig find. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung ift ein Zeugniß der Registerbeborde über die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister beizufügen.

#### §. 165.

Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Gericht zugleich die Bewachung und Verwahrung des Schiffes anzuordnen. Die Beschlagnahme wird auch mit der Vollziehung dieser Anordnung wirksam.

#### §. 166.

Ist gegen den Schiffer auf Grund eines vollstreckbaren Titels, der auch gegenüber dem Rheder oder Schiffseigner wirkfam ift, das Berfahren angeordnet, so wirft die Beschlagnahme zugleich gegen den Rheder oder Schiffseigner.

Der Schiffer gilt in Diesem Falle als Betheiligter nur so lange, als er das Schiff führt; ein neuer Schiffer gilt als Betheiligter, wenn er fich bei dem Berichte meldet und seine Angabe auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft macht.

#### §. 167.

Die Bezeichnung des Schiffes in der Bestimmung des Versteigerungs-termins soll nach dem Schiffsregister erfolgen.

Die Terminsbestimmung muß die Aufforderung an die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten enthalten, ihre Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Bersteigerungsvermerkes aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Vertheilungstermin anzumelden, widrigenfalls die Rechte bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses nicht berücksichtigt werden wurden.

27.

#### §. 168.

Befindet sich der Heimathshafen oder Heimathsort des Schiffes in dem Bezirk eines anderen Gerichts, so soll die Terminsbestimmung auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichts bestimmte Blatt bekannt gemacht werden. Die im §. 39 Abs. 2 vorgesehene Anordnung ist unzulässig.

§. 169.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das

Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Soweit die Berichtigung nicht im Vertheilungstermin erfolgt, ist für die Forderung gegen den Ersteher ein Pfandrecht an dem Schiffs in das Schiffszegister einzutragen. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung, auch wenn der Ersteher das Schiff inzwischen veräußert hat. Im Uebrigen sinden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Unwendung.

#### §. 170.

An die Stelle der nach  $\S$ . 94 Abf. 1 zuläffigen Verwaltung tritt die gerichtliche Bewachung und Verwahrung des versteigerten Schiffes.

Das Gericht hat die getroffenen Maßregeln aufzuheben, wenn der zu ihrer

Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschoffen wird.

#### ·§. 171.

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffes, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, finden die Vorschriften der §§. 162 bis 167, 169, 170 insoweit Anwendung, als sie

nicht die Eintragung in das Schiffsregister voraussetzen.

Die Terminsbestimmung soll, soweit es ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens thunlich ist, auch den aus den Schiffspapieren ersichtlichen Schiffsgläubigern und sonstigen Betheiligten zugestellt und, wenn das Schiff im Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist, der Registerbehörde mitzgetheilt werden.

Die Aufhebung der vom Gericht angeordneten Ueberwachung und Berwahrung des Schiffes sowie die Uebergabe an den Ersteher darf erst erfolgen, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Sinwilligung der Betheiligten

nachgewiesen wird.

#### Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in befonderen Fällen.

§. 172.

Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt, so sinden die Vorschriften des ersten und zweiten

Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 173, 174 ein Anderes ergiebt.

§. 173.

Der Beschluß, burch welchen das Verfahren angeordnet wird, gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlagnahme anzusehen.

S. 174.

Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Gemeinschuldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Necht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann er dis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, daß bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

S. 175

Hat ein Nachlaßgläubiger für seine Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörenden Grundstücke, so kann der Erbe nach der Annahme der Erbschaft die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen. Zu dem Antrag ist auch jeder Andere berechtigt, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger beantragen kann.

Diese Vorschriften sinden keine Anwendung, wenn der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet oder wenn der Nachlaßgläubiger im Aufgebotsversahren ausgeschlossen ist oder nach den §§. 1974, 1987 des Bürger-

lichen Gesethuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht.

S. 176.

Wird die Zwangsversteigerung nach §. 175 beantragt, so sinden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts sowie der §§. 173, 174 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 177, 178 ein Anderes ergiebt.

§. 177.

Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

§. 178.

Die Zwangsversteigerung soll nicht angeordnet werden, wenn die Eröffnung des Nachlaftonkurses beantragt ist.

Durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wird die Zwangsversteigerung nicht beendigt; für das weitere Verfahren gilt der Konkursverwalter als Antragsteller.

§. 179.

Ist ein Nachlaßgläubiger, der verlangen konnte, daß das geringste Gebot nach Maßgabe des S. 174 ohne Berücksichtigung seines Unspruchs festgestellt werde, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt, so kann ihm die Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse verweigert werden.

§. 180.

Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Borschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Unwendung, soweit sich nicht aus den §6. 181 bis 184 ein Anderes ergiebt.

S. 181.

Ein vollstreckbarer Titel ift nicht erforderlich.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks barf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigenthümers ist oder wenn er das Recht des Eigenthümers ober des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Bon dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Untrag nur mit Genehmigung des Vormundschafts. gerichts gestellt werden.

Betrifft der Antrag ein Schiff, so ift durch Urkunden glaubhaft zu machen, daß das Eigenthum dem Antragsteller und benjenigen, gegen welche fich der Untrag richtet, gemeinschaftlich zusteht und daß einer von ihnen im Besige des Schiffes ift.

Die Borschrift des S. 17 Abs. 3 findet auch auf die Erbfolge des Antragstellers Anwendung.

§. 182.

Bei der Feststellung des geringsten Gebots find die den Antheil des Antragstellers belaftenden oder mitbelaftenden Rechte an bem Grundstücke sowie alle Rechte zu berücksichtigen, die einem diefer Rechte vorgehen ober gleichstehen.

Ist hiernach bei einem Antheil ein größerer Betrag zu berücksichtigen als bei einem anderen Antheile, so erhöht sich bas geringste Gebot um ben zur

Ausgleichung unter den Miteigenthumern erforderlichen Betrag.

Auf die Versteigerung eines Schiffes sinden die Vorschriften über bas geringfte Gebot entsprechende Unwendung.

§. 183.

Im Falle der Bermiethung oder Berpachtung des Grundstücks finden die Borfchriften des S. 57 Sat 2, 3 feine Unwendung.

S. 184.

Ein Miteigenthumer braucht fur fein Gebot teine Sicherheit zu leiften, wenn ihm eine burch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) Wilhelm. Fürst zu Hohenlohe. (Nr. 2373.) Einführungsgesetz zu bem Gesetz über bie Zwangsversteigerung und bie Zwangsverwaltung. Bom 24. März 1897.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

S. 1

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung tritt, soweit es die Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die Artifel 2 bis 5, 32, 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuche sinden entsprechende Unwendung.

§. 2.

Soweit in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Den Landesgesetzen stehen nach Maßgabe der Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes

zum Bürgerlichen Gesethuche die Hausverfassungen gleich.

Es treten jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft, nach welchen den landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten für den Anspruch auf ältere als zweijährige Rückstände wiederkehrender Leistungen ein Vorrecht vor den im §. 10 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen beigelegt ist.

§. 3.

Die im Artifel 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuche bezeichneten Vorschriften bleiben auch insoweit unberührt, als sie für den Anspruch des Entschädigungsberechtigten oder des Dritten, welcher die Entschädigung geleistet hat, ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren und den Rang dieses Rechtes bestimmen. Jedoch kann dem Anspruch auf Rückstände wiederkehrender Leistungen ein Vorrecht nur mit der im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Einschränkung beigelegt werden.

§. 4.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß gewisse öffentliche Laften

anderen im Range vorgehen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, bleiben auch die Vorschriften unberührt, nach welchen bei der Zwangsvollstreckung in ein der Brauerei dienendes Grundstück oder in ein mit diesem räumlich verbundenes Grundskück die zum

Swecke der Besteuerung des Bieres zu entrichtenden Abgaben den öffentlichen Lasten des Grundstücks gleichstehen.

§. 5.

Durch Landesgeset kann bestimmt werden, daß dem Antrag auf Zwangsversteigerung ein Auszug aus einem Steuerbuche beigefügt werden soll.

§. 6.

Durch die Landesjuftizverwaltung kann angeordnet werden, daß die Bestimmung des Versteigerungstermins noch andere als die im §. 38 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück enthalten soll.

S. 7.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen noch andere als die in den §§. 39, 40 des Gesehes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben.

§. 8.

Durch Landesgeset kann für die Zwangsversteigerung bestimmt werden, daß die vor dem Intrasttreten des Bürgerlichen Gesethuchs eingetragenen Hypotheten bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen sind. In einem solchen Falle muß die im §. 37 Nr. 4 des Gesetze über die

In einem solchen Falle muß die im §. 37 Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebene Aufforderung auf die Anmeldung der Ansprüche aus den bezeichneten Hypotheken ausgedehnt werden.

§. 9.

Soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstücke, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibzedinge, Leidzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, bleibt das Recht nach Maßgabe des Landesgesetzes von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Erlöschen eines solchen Rechtes ist auf Verlangen eines Betheiligten als Versteigerungsbedingung zu bestimmen, wenn durch das Fortbestehen ein dem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes Recht des Betheiligten beeinträchtigt werden würde; die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderlich.

S. 10.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung

1. für Gebote kommunaler Körperschaften sowie gewisser Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann;

2. die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden darf.

§. 11.

Durch Landesgeset kann für die Zwangsversteigerung, unbeschadet des §. 112 Abs. 2 Sat 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen der Werth des Grundstücks sestgestellt werden soll.

§. 12.

Die Landesgesetze können für die Fälle, in welchen bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich wird, die Art der Bekanntmachung des Aufgebots und die Aufgebotsfristen abweichend von den Vorschriften der §§. 825, 827 der Civilprozesordnung bestimmen.

§. 13.

Durch Landesgeset kann bestimmt werden, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aushebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder theilweise wahrzunehmen sind.

Wird die Aenderung einer Entscheidung der Behörde, des Beamten oder des Notars verlangt, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nachzusuchen; auf das Verfahren sinden die Vorschriften der §§. 96 bis 104 des bezeichneten Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Beschwerde sindet gegen die

Entscheidung des Vollstreckungsgerichts statt.

§. 14.

Die Landesjustizverwaltung kann für die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und für die den Verwaltern zu gewährende Vergütung allgemeine Unordnungen treffen.

§. 15.

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung beantragtes Verfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, ben 24. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

11.2

Durch Landesgeset tann für die Fröningsversteigerung, underläufer der heine Schangerung und die Heine Schangerung und die Heine Schangerung und die Schangerung und der Serningerung und der Serningen Geraufteil der Gennateil der feltgestellt werden soll.

5. 12.

Die Lembesgelege lönnen für die Källe, in welchen bei der Awangsver leigerung oder der Swangsvertvollung ein Aufgebolsverfahren erforderlich wird, Er Art der Wekamntmachlung des Anfgebols und die Aufgebolskriften abseichend von den Worlchriften der 88. 825, 827 der Einflyrigekordnung bestimmen.

81.8

Durch Randesgesch kann hestummt werden, das die in dem Geseh liber die Journamenten der die Benrausen des Benrausen des Benrausen des Benrausen Anderscheinen Abnites der Anderscheinen Abnites der Anderscheinen des Bersahrens oder über die Zulassung des Beitrites eines Glaubigers wertscheiden ist, were einer anderen Behörde der einem Beautren Gerinsen Beitrites eines Glaubigers

Wird die Menderung einer Entsching der Abhörde, des Beanten ober einer Verland, der Beanten ober der Abhörde, der Beanten ober Bertalbis nachen dem den Steine der Steine der Steine der 104 des bei der Bertalbis auf des Bertalbis der Die Beitalbis der Bertalbis der Ber

S. 14.

Die Landesjusigvermaltung fann für die Geschäftssührung der Bervalter, Che bei der Zwangsvervaltung besteht werden, und für die den Bervaltern gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen tressen.

8 15

Gin vor dem Jakrafikreken des Gesches über die Zusangsversteigerung und die Anungsverwaltung besutragtes Berkabren ist nach den Nandugselegen zu erledigen. Urkumblich miter Unserer Bochkrigendändigen Unterschrift und beigedrucken

Gegeben Berfin im Schloff, ben 24. März 1897.

(L. S.) de e Bilbelm

dolardod. u. friff

Frenuegegeben im Reichstant des Janein.
Beetin, gebenett in der Reichsternicker.